

Gemeinderat

---

Telefon 041 925 70 90  
Telefax 041 925 70 99  
Internet www.schenkon.ch

## Aufbruch-Gesuch

Um Bewilligung für die Durchführung von Grabarbeiten in der Gemeinde Schenkon

(2-fach einzureichen mit Situationsplan 1:500, mindestens 10 Tage vor Baubeginn an das Bauamt Schenkon, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon oder [bauamt@schenkon.ch](mailto:bauamt@schenkon.ch))

---

Ort \_\_\_\_\_

Strasseneigentümer \_\_\_\_\_

Bauherr \_\_\_\_\_

Unternehmer \_\_\_\_\_

Beschreibung des Aufbruches \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Absperrung der Strasse für **Fahrverkehr** **Fussgänger**  
(Nichtzutreffendes streichen)

Baubeginn \_\_\_\_\_

Bauende \_\_\_\_\_

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Der Gesuchsteller (Unterschrift) \_\_\_\_\_

## Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- Die Zustimmung der Grundeigentümer bleibt vorbehalten und ist zwingend vor Baubeginn einzuholen. Andernfalls erlischt auch die vorliegende Bewilligung.
- Die Vorschriften für Grabarbeiten gemäss allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde Schenkon sind strikt einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor. Sie sind sinngemäss auch bei privaten Strassen anzuwenden.
- Die Instandstellung der Trag-/Binderschicht muss unmittelbar im Anschluss an die Grabenauffüllung erfolgen. Den Zeitpunkt für den Einbau des Deckbelages bestimmt das Bauamt Schenkon.
- Bei Grabarbeiten im Bereich von Trottoirs und Fusswegen ist für den Fussgänger jederzeit ein Durchgang von mindestens 1.0 m freizuhalten.
- Bei Grabarbeiten im Strassenbereich ist jederzeit mindestens eine Fahrspur für den Verkehr freizuhalten.
- Die Absperrungen und Signalisationen müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bauamt Schenkon abgesprochen werden.

Schenkon,

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT SCHENKON**

Rolf Bossart, Bauvorsteher

Karin Vogel-Frei, Gemeindeschreiber-Substitutin